

Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Harsdorf

Wie in unserer Klimaerklärung von 2021 ausgeführt, möchte die Gemeinde Harsdorf ihren Teil zum Gelingen der Energiewende beitragen. Daher sind wir als Gemeinderat grundsätzlich offen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen), sehen aber die PV-Dachanlagen weiter als wünschenswerter an.

Aufgrund der geringen Flächengröße der Gemeinde erachten wir es als nicht zielführend, einen generellen Regelkatalog aufzustellen. Jede potentielle Freiflächenanlage wird als eine Einzelfall-Entscheidung im Gemeinderat behandelt. **Im Rahmen des gemeindlichen Planungsrechts werden keine Vorrangflächen ausgewiesen.**

Für den Abwägungsprozess werden die folgenden Punkte herangezogen, wobei keiner der genannten Punkte ein Ausschlusskriterium darstellt:

1. Projekt-Entwicklung

Projekte sollten zusammen mit den Eigentümern, dem Investor und der Gemeinde entwickelt werden. Anfragen ohne vorherige Konsultation werden in der Regel abgelehnt.

2. Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Die Flächenkonkurrenz ist hoch. Flächen mit hoher Qualität für die landwirtschaftliche Nutzung sollen daher möglichst nicht mit PV-Modulen überbaut werden. Anlagen können sowohl auf Ackerland als auch auf Wiesenflächen errichtet werden.

3. Doppelnutzung Photovoltaik und Landwirtschaft

Um die Flächenkonkurrenz zu entschärfen und den ländlichen Charakter zu erhalten, sollen wenn möglich die Flächen weiterhin mindestens extensiv landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. PV + Beweidung, Agri-PV).

4. Förderung der Artenvielfalt

PV-Freiflächenanlagen bieten die Möglichkeit, spezielle Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. Projekte, die gezielt die Biodiversität aufwerten (z.B. mit entsprechender Zwischen- und Randbepflanzung), werden begrüßt.

5. Einsehbarkeit und Planungsverfahren

Die Gemeinde Harsdorf liegt zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet *Trebgasttal*. Eine gute Integration ins Landschaftsbild ist daher anzustreben. Bei hoher Einsehbarkeit ist eine umfangreichere Abstimmung und Abwägung für die verschiedenen Kriterien erforderlich.

Daher soll bei schwierigen Abwägungen der Gemeinderat evtl. auch die Rechte des Bürgerbegehrens (Ratsbegehren) von Art. 18a Gemeindeordnung nutzen.

6. Bürgerbeteiligung an der Investition

Bei der Windenergie-Anlage Altenreuth hat die Gemeinde Harsdorf gute Erfahrungen mit Bürgerprojekten gemacht. Dies ist auch für PV-Freiflächenanlage anzustreben. Wie diese Beteiligung realisiert wird, ist im Einzelfall zu entscheiden (z.B. Vorrangdarlehen).

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2022